

Der Freiraum der Lehrbeauftragten

Der Staat hat einer Arbeitswelt Raum gegeben, die das mühevoll erkämpfte *Arbeitsrecht* aushebelt und die Lehrenden entrechtet. Die Regierungen in Land und Bund haben einen Rechtsraum „eigener Art“ geschaffen, in dem sogar das *Verfassungsrecht* nicht relevant erscheint. Mit zu wenigen Stellen an den Hochschulen zwingt der Staat die meisten Künstlerlehrer in die Freiberuflichkeit. Gleichzeitig schränkt er diese "Freiberuflichkeit" mit dem für Beamte geschaffenen *Verwaltungsrecht* massiv ein. Lehrbeauftragte müssen deshalb zu oft unter einem Mindestmaß an sozial gerechten und menschlichen Arbeitsbedingungen arbeiten.

Lehrbeauftragte: Die *Würde ihrer Arbeit* wird verletzt,

- weil ein Grundrecht aberkannt wird: ein Lehrbeauftragter kann i.d.R. vor keinem Arbeitsgericht sein Recht einklagen (Art.19 Abs.3 GG).
- weil Regierung und Hochschulen per Verwaltungsrecht ein Monopol auf die Honorargestaltung (Art.9 Abs.3 GG) haben.
- weil eine gewerkschaftliche Wirkungsmächtigkeit durch den Teilzeitcharakter des Lehrauftrages als Nebentätigkeit massiv behindert wird.(Art.9 Abs.3 GG)
- weil sie per Definition ungleich behandelt werden bei gleicher Arbeit (Art.3 Abs.1. GG und Art. 5 Abs. 3 GG)

Lehrbeauftragte: Ihre *menschliche Würde* wird verletzt,

- weil eine jahrzehntelange persönliche Lehrleistung nicht gewürdigt wird.
- weil sie Spielball zwischen Hochschulleitung und Politik sind
- weil sie indirekt aufgefordert werden, sich unehrlich zu verhalten, um sich nicht selbst wirtschaftlich zu schaden

Stuttgart,den 27.Oktober 2019

Bundeskonferenz der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen – bklm

www.bklm.org